OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607093/3/StB

Datum:
Linz, 10. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30.09.2024, GZ: 0161182/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 4 Stunden herabgesetzt werden. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt B__ (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 30.09.2024, GZ: 0161182/2022 AS/VS, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der C__ wegen einer Übertretung nach § 82 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. d leg. cit. in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wird darin angelastet, sie habe es zu verantworten, dass das bis am 28.07.2022 auf die angeführte Firma zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 19.08.2022, um 19:40 Uhr, in B__, D-Strasse (Höhe D-Strasse bbb), ohne Kennzeichentafeln abgestellt war.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Email vom 16.10.2024 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass aufgrund des Kaufs eines neuen Fahrzeuges mit einem Autohändler vereinbart worden sei, dass dieser das Fahrzeug selbständig vom nunmehrigen Tatort abholen und in weiterer Folge entsorgen werde. Diese Firma habe aber das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag, sondern erst drei Wochen später abgeholt, wobei sich die Bf zu diesem Zeitpunkt in Griechenland befunden habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.10.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der bB und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Die Bf hat trotz entsprechender Belehrung im

Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der C__ in B__. Diese Gesellschaft war laut dem im Akt der bB enthaltenen Auszug aus dem Kfz-Zentralregister bis zum 28.07.2022 Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Dieser PKW war am 19.08.2022, um 19:40 Uhr, in B__, D-Strasse (Höhe D-Strasse bbb), ohne Kennzeichentafeln abgestellt. Die Bf hat – der Beschwerde folgend – das Fahrzeug rd. drei Wochen vor dem Tatzeitpunkt selbst dort abgestellt und ist in weiterer Folge nach Griechenland geflogen.

II.3. Die getroffenen Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Inhalt des behördlichen Verwaltungsstrafaktes und ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen.

Beweiswürdigend ist weiters festzuhalten, dass die im Sachverhalt festgestellten Tatsachen von der Bf auch zugestanden bzw. nicht inhaltlich bestritten wurden. Die Bf habe laut eigenen Angaben darauf vertraut, dass ein Autohändler im Zuge eines Autokaufs das gegenständliche Fahrzeug selbständig vom nunmehrigen Tatort abholen und in weiterer Folge entsorgen werde. Lediglich die Verantwortlichkeit für diese Verwaltungsübertretung bzw. das diesbezügliche Verschulden wurden somit von der Bf in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich. [...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält. […]“

III.2. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 82 Abs. 1 iVm § 82 Abs. 2 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich, dies gilt auch für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln. Unzweifelhaft steht fest, dass die Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug rund drei Wochen vor dem Tatzeitpunkt ohne Kennzeichen am Tatort abgestellt hat, ohne über eine entsprechende straßenrechtliche Bewilligung zu verfügen.

III.3. Daran vermag auch die lt. Bf vereinbarte Abholung und selbständige Entsorgung durch einen Autohändler nichts zu ändern. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass diese Vereinbarung für sich alleine betrachtet aus zivilrechtlicher Sicht weder den Übergang des Eigentumsrechts bewirkt, noch dadurch die Verfügungsgewalt der Zulassungsbesitzerin über den Kaufgegenstand endet. Entgegen den Ausführungen der Bf lag dementsprechend die Verfügungsbefugnis über das Fahrzeug zur Tatzeit somit immer noch ausschließlich in ihrer Person als Gesellschafterin der Zulassungsbesitzerin.

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug oder zivilrechtlichen Vereinbarungen richtet sich die gesetzliche Regelung des § 82 Abs. 2 StVO 1960 an denjenigen, der das Kfz abgestellt hat. Die Tat ist somit demjenigen zuzurechnen, der das Abstellen des KFZ ohne Kennzeichentafeln auf einer Straße vornimmt, in welchem Interesse somit das Abstellen des KFZ erfolgte (dazu *Pürstl,* StVO[15], [2019] § 82 Anm 7).

Die Bf hat somit durch das bewilligungslose Abstellen des Fahrzeuges ohne Kennzeichentafel den objektiven Tatbestand des § 82 Abs. 1 iVm § 82 Abs. 2 StVO 1960 verwirklicht und dieses Verhalten somit als Gesellschafterin der Zulassungsbesitzerin zu verantworten. Unerheblich ist dabei, ob der Autohändler dieses Kfz erst verspätet abgeholt hat oder nicht – diesbezüglich hat sich die Bf gegebenenfalls zivilrechtlich mit dem Autohändler auseinanderzusetzen.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 StVO 1960 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 27.04.2000, 99/02/0207), es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat dazu vorgebracht, dass mit einem Autohändler vereinbart gewesen sei, dass dieser das Fahrzeug, welches von ihr am Tatort abgestellt wurde, selbständig abholen und entsorgen werde. Diese Angaben sind jedoch nicht geeignet ihr Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen. Wie bereits ausgeführt, lag die Verfügungsmacht über das Fahrzeug zur Tatzeit weiterhin bei der Bf, die dieses ohne entsprechende straßenrechtliche Bewilligung selbst am Tatort abgestellt hat. Durch dieses Vorbringen erklärt sich einerseits noch nicht, warum die Bf nicht einen Abstellort gewählt hat, der den gesetzlichen Vorgaben der StVO 1960 entspricht bzw. warum sie sich nicht um eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO bemüht hat. Beides wäre der Bf jedenfalls zumutbar gewesen.

Zusammengefasst ist es der Bf nicht gelungen, darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von einem fahrlässigen Verhalten der Bf auszugehen, sodass diese ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu vertreten hat.

III.5. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.6. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage bzw. den Angaben im Straferkenntnis ist die Bf als unbescholten zu werten, zudem lag lt. bB der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer vor. Die Bf ist den von der bB im Straferkenntnis angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entgegengetreten, weshalb diese auch vom erkennenden Gericht dem Erkenntnis zugrunde zu legen bzw. nicht weiter zu beanstanden sind.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung (726 Euro) zu rund 14 % aus. Ausgehend von der Bedeutsamkeit des geschützten Rechtsgutes, das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichentafeln im Sinne der Verkehrssicherheit sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu verhindern und somit wesentlich zu einem geregelten Verkehrsablauf beizutragen, sowie unter Berücksichtigung der Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer erscheint für das erkennende Gericht eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 60 Euro als tat- und schuldangemessen. Bereits aus spezialpräventiven Gründen kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe jedoch keinesfalls in Betracht. Die nunmehr verhängte Geldstrafe trägt auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung und schöpft zudem lediglich 8 % der möglichen Höchststrafe aus.

III.7. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen nicht vor, da sowohl die Bedeutung des durch die Regelung des § 82 StVO 1960 geschützten Rechtsgutes als auch das Verschulden der Bf keinesfalls als gering anzusehen sind.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der bB bleibt mit 10 Euro unverändert (§ 64 Abs. 2 VStG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha